



# Fahrerlaubnisse (FE)

## Bestand an Fahrerlaubnissen auf Probe

### 1. Januar 2014

## FE 1

Statistik



## Nutzungshinweis

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) veröffentlicht seine Statistiken ab sofort in einem bildschirm-optimierten PDF-Format. Das bedeutet, dass auf Formatierung und Gestaltung für einen Druck als Broschüre zugunsten einer optimierten Darstellung am Bildschirm verzichtet wird. Bei Anwendung einer geeigneten Software (s. u.) können die PDF-Veröffentlichungen auch im doppelseitigen Bildschirmformat angezeigt werden. Damit ist es möglich, zahlreiche Tabellen komplett ansehen zu können, obwohl diese über zwei Seiten hinweg abgebildet werden. Um diese Ansicht sicherstellen zu können, sind in den Dokumenten vereinzelt entsprechend gekennzeichnete Zwischenseiten eingefügt worden.

Als geeignete Software stehen sogenannte PDF-Betrachter (PDF-Reader) kostenlos zur Verfügung. Sofern auf Ihrem Rechner eine solche Software noch nicht installiert ist, können Sie sich hier über verschiedene PDF-Betrachter anbieterunabhängig informieren und diese kostenfrei herunterladen: [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_von\\_PDF-Software](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_PDF-Software) oder unter [www.pdfreaders.org](http://www.pdfreaders.org). Eine im Browser angezeigte PDF-Datei kann über das Kontextmenü „Datei“ auf dem Rechner abgespeichert werden. Alternativ können Sie eine PDF-Datei auch durch das Klicken mit der rechten Maustaste auf den Dateilink und dann mit der linken Maustaste auf „Ziel speichern unter“ herunterladen. Wählen Sie das Verzeichnis, in dem Sie speichern möchten und bestätigen dann mit der Taste „Speichern“.

## Inhaltsverzeichnis

---

### Fahrerlaubnisse

#### Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP) am 1. Januar 2014

	Seite
<b>Textteil</b>	<b>4</b>
<b>Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe</b>	
1. am 1. Januar der Jahre 2005 bis 2014 nach Fahrerlaubnisklassen, Geschlecht und Lebensalter	5
2. Geschlecht, Lebensalter und Fahrerlaubnisklassen	6
3. Geschlecht, Bundesländer und Fahrerlaubnisklassen	7
<b>Methodische Erläuterungen</b>	<b>8</b>
<b>Zeichenerklärung</b>	<b>15</b>

## Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

---

### Rückgang der Zahl der Fahrerlaubnisse auf Probe

Nach der Führerscheinprüfung erhalten Fahranfängerinnen und Fahranfänger zunächst eine Fahrerlaubnis auf Probe (FaP).

Lediglich bei den Fahrerlaubnisklassen AM, L, und T entfällt die zweijährige Probezeit (Die Fahrerlaubnisklassen M und S sind seit dem 19.01.2013 durch die Einführung der Klasse AM weggefallen).

In der Probezeit gelten zum Teil strengere Regeln: Bekanntestes Beispiel ist das absolute Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und Fahranfänger, das nach § 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG) für die Probezeit und grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

gilt. Die ansonsten gültige 0,5 Promille-Grenze wird in § 24a StVG geregelt.

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) waren am 1. Januar 2014 insgesamt 1.659.159 Personen in der Probezeit erfasst (Bestand). Diese teilen sich in 48 Prozent weibliche und 52 Prozent männliche Fahranfänger auf.

Beim Vergleich des FaP-Bestands mit dem Vorjahrestichtag wurde am 1. Januar 2014 ein Rückgang um -3,5 Prozent festgestellt. Damit setzt sich die rückläufige Entwicklung fort.

**1. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>1)</sup> am 1. Januar der Jahre 2005 bis 2014 nach Fahrerlaubnisklassen, Geschlecht und Lebensalter**

Fahrerlaubnisklasse  Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Bestand am 1. Januar									
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bestand an Personen mit FaP <sup>2)</sup>	1 798 451	1 848 059	1 869 133	1 915 451	1 923 882	1 898 316	1 843 171	1 814 809	1 719 889	1 659 159
Mit Besitz der Fahrerlaubnisklassen <sup>3)</sup> ...										
A1	115 684	109 457	95 385	79 242	64 661	57 797	54 332	52 785	52 383	61 038
A2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 732
A	75 419	78 779	76 758	69 528	59 945	53 192	44 674	40 948	40 171	16 196
B, BF17	1 643 454	1 695 537	1 729 780	1 790 293	1 812 571	1 788 791	1 739 402	1 711 833	1 616 368	1 551 192
B96, B96F <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 126
BE, BEF17	39 012	43 301	47 601	50 945	50 654	51 233	54 190	57 372	59 114	56 463
C	1 643	1 658	1 510	1 407	1 441	2 841	1 470	1 122	976	838
CE	8 561	8 833	8 626	8 766	9 264	11 662	7 950	6 380	5 790	5 067
C1	738	771	680	656	619	554	514	558	566	749
C1E	1 067	794	650	543	642	871	806	714	604	572
D	76	55	55	71	127	156	188	180	161	192
DE	121	82	68	61	94	102	147	154	117	319
D1	5	4	4	2	2	4	5	1	-	2
D1E	4	4	5	2	1	-	3	6	8	9
Geschlecht und Alter der Führerscheininhaber										
Männer										
bis 17	79 236	80 735	99 085	110 949	117 377	124 339	133 730	139 447	132 083	137 175
18	209 202	207 618	208 002	214 470	233 280	225 139	225 370	231 078	220 197	216 021
19	267 142	283 688	281 446	279 162	246 441	238 125	203 169	188 810	175 440	161 534
20	125 175	129 507	128 007	131 762	134 256	123 870	121 776	105 249	96 085	87 155
21	76 136	78 972	77 875	78 841	81 176	81 406	75 889	73 553	62 727	57 074
22	40 481	41 675	41 171	41 190	41 880	44 603	46 185	43 750	41 888	35 359
23	22 800	24 543	23 710	23 963	24 581	25 754	27 835	28 854	27 557	26 485
24	14 303	17 165	17 050	17 136	17 538	18 333	19 489	20 683	21 387	20 237
25	11 111	12 009	13 058	13 416	13 969	14 299	15 032	15 958	16 675	17 255
26 bis 29	30 047	31 247	30 703	33 006	36 513	39 384	41 298	42 495	43 066	45 274
30 bis 39	39 704	37 882	35 141	34 918	36 974	39 068	40 121	41 537	43 198	45 243
40 bis 49	14 629	13 574	11 946	11 569	12 208	12 846	13 348	13 053	12 423	12 331
50 und mehr	3 919	3 597	3 081	2 888	3 115	3 224	3 289	3 387	3 442	3 595
Insgesamt <sup>5)</sup>	933 885	962 214	970 276	993 270	999 308	990 390	966 531	947 854	896 168	864 738
Frauen										
bis 17	18 765	24 802	56 186	75 746	90 650	99 017	109 859	116 917	110 739	112 137
18	215 593	214 754	217 848	222 552	237 488	224 811	225 771	231 316	222 150	218 635
19	282 515	298 817	295 118	291 757	249 721	233 735	193 822	179 933	166 583	153 499
20	107 617	109 912	107 020	109 481	110 419	102 793	98 496	86 027	77 946	70 690
21	51 481	52 758	50 380	51 148	53 532	54 418	51 893	51 619	44 634	41 516
22	29 863	29 253	28 007	27 558	28 298	30 138	31 184	31 043	30 600	26 831
23	19 348	20 273	18 563	18 390	18 845	19 347	20 886	21 946	21 533	21 329
24	13 584	15 528	14 997	14 602	15 067	15 320	16 040	17 171	17 740	16 924
25	11 219	11 894	12 494	12 726	13 184	13 250	13 525	14 338	14 596	14 991
26 bis 29	34 401	34 570	34 005	35 936	40 090	42 739	42 466	43 231	43 090	43 352
30 bis 39	52 542	48 545	43 468	43 096	47 431	51 418	51 508	52 323	53 156	53 814
40 bis 49	20 915	18 770	16 008	14 832	15 450	16 348	16 457	16 296	16 216	15 737
50 und mehr	6 723	5 969	4 763	4 357	4 399	4 592	4 733	4 795	4 738	4 966
Insgesamt <sup>5)</sup>	864 566	885 845	898 857	922 181	924 574	907 926	876 640	866 955	823 721	794 421

<sup>1)</sup> Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.- <sup>2)</sup> Der "Bestand an Personen mit FaP" bezieht sich auf ausgestellte Führerscheine. Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich.- <sup>3)</sup> Bei Kombination mit den Klassen AM, L, M, T und S werden ausschließlich die "FaP-relevanten" Fahrerlaubnisklassen ausgewiesen.- <sup>4)</sup> Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a FeV.- <sup>5)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

## 2. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>1)</sup> am 1. Januar 2014 nach Geschlecht, Lebensalter und Fahrerlaubnisklassen

Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Fahrerlaubnisklassen										Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>6)</sup>	
	A1	A2	A	B <sup>2)</sup>	B96, BE <sup>3), 4)</sup>	C1, C1E	C, CE	D1, D1E	D, DE	zusam- men <sup>5)</sup>		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>Männer</b>												
bis 17	42 937	16	2	97 685	6 061	-	-	-	1	146 702	137 175	
18	6 107	6 295	209	196 399	17 486	125	228	1	88	226 939	216 021	
19	1 160	3 360	4 303	152 026	8 400	112	726	-	34	170 121	161 534	
20	418	1 244	2 742	83 010	3 331	79	581	2	34	91 442	87 155	
21	94	742	1 879	54 227	1 976	46	729	-	30	59 723	57 074	
22	45	459	745	33 857	956	42	446	-	20	36 570	35 359	
23	32	291	449	25 385	612	21	401	-	22	27 213	26 485	
24	27	284	290	19 431	474	23	251	1	14	20 795	20 237	
25	24	51	444	16 509	407	22	275	-	7	17 740	17 255	
26 bis 29	58	73	1 109	43 240	1 071	110	703	-	39	46 406	45 274	
30 bis 39	70	47	990	42 657	1 333	257	848	-	64	46 267	45 243	
40 bis 49	18	20	350	11 343	506	127	283	4	21	12 672	12 331	
50 und mehr	60	31	234	3 070	257	80	128	2	17	3 879	3 595	
Zusammen <sup>7)</sup>	51 050	12 913	13 746	778 839	42 870	1 044	5 599	10	391	906 469	864 738	
<b>Frauen</b>												
bis 17	8 289	2	-	103 711	2 222	-	1	-	-	114 225	112 137	
18	1 393	1 320	157	210 759	7 450	45	21	-	74	221 220	218 635	
19	186	889	907	150 220	3 107	64	63	-	10	155 446	153 499	
20	48	234	482	69 739	845	49	37	-	4	71 438	70 690	
21	13	117	221	41 084	365	21	26	-	6	41 853	41 516	
22	7	78	93	26 647	142	9	20	-	3	26 999	26 831	
23	4	62	63	21 196	89	10	21	-	1	21 446	21 329	
24	2	40	46	16 851	58	4	4	-	-	17 005	16 924	
25	5	16	65	14 927	35	1	15	-	3	15 067	14 991	
26 bis 29	3	22	177	43 158	139	17	24	-	8	43 548	43 352	
30 bis 39	11	26	154	53 566	155	29	35	-	7	53 983	53 814	
40 bis 49	7	9	64	15 604	62	16	33	1	3	15 799	15 737	
50 und mehr	20	4	21	4 891	50	12	6	-	1	5 005	4 966	
Zusammen <sup>7)</sup>	9 988	2 819	2 450	772 353	14 719	277	306	1	120	803 034	794 421	
<b>Personen</b>												
bis 17	51 226	18	2	201 396	8 283	-	1	-	1	260 927	249 312	
18	7 500	7 615	366	407 158	24 936	170	249	1	162	448 159	434 656	
19	1 346	4 249	5 210	302 246	11 507	176	789	-	44	325 567	315 033	
20	466	1 478	3 224	152 749	4 176	128	618	2	38	162 880	157 845	
21	107	859	2 100	95 311	2 341	67	755	-	36	101 576	98 590	
22	52	537	838	60 504	1 098	51	466	-	23	63 569	62 190	
23	36	353	512	46 581	701	31	422	-	23	48 659	47 814	
24	29	324	336	36 282	532	27	255	1	14	37 800	37 161	
25	29	67	509	31 436	442	23	290	-	10	32 807	32 246	
26 bis 29	61	95	1 286	86 398	1 210	127	727	-	47	89 954	88 626	
30 bis 39	81	73	1 144	96 223	1 488	286	883	-	71	100 250	99 057	
40 bis 49	25	29	414	26 947	568	143	316	5	24	28 471	28 068	
50 und mehr	80	35	255	7 961	307	92	134	2	18	8 884	8 561	
Insgesamt <sup>8)</sup>	61 038	15 732	16 196	1 551 192	57 589	1 321	5 905	11	511	1 709 503	1 659 159	

<sup>1)</sup> Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.- <sup>2)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BF17, bei der es sich um die Fahrerlaubnisklassen B im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt.- <sup>3)</sup> Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a FeV.- <sup>4)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BEF17 und B96F, bei denen es sich um die Fahrerlaubnisklassen BE und B96 im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt.- <sup>5)</sup> Einschließlich ohne Angabe zur Fahrerlaubnisklasse.- <sup>6)</sup> Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich.- <sup>7)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.- <sup>8)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter und/oder Geschlecht.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

### 3. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>1)</sup> am 1. Januar 2014 nach Geschlecht, Bundesländern und Fahrerlaubnisklassen

Geschlecht und Land	Fahrerlaubnisklassen										Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>6)</sup>	
	A1	A2	A	B <sup>2)</sup>	B96, BE <sup>3), 4)</sup>	C1, C1E	C, CE	D1, D1E	D, DE	zusammen <sup>5)</sup>		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>Männer</b>												
Baden-Württemberg	8 781	2 458	2 664	115 200	5 305	80	610	-	16	135 115	127 579	
Bayern	13 076	2 718	2 445	127 529	7 255	148	841	2	38	154 052	144 504	
Berlin	400	377	532	27 900	161	61	228	-	16	29 676	28 785	
Brandenburg	1 705	189	231	16 230	544	15	173	-	6	19 093	18 194	
Bremen	50	63	94	6 023	194	33	62	-	3	6 522	6 369	
Hamburg	183	105	166	15 013	180	15	75	-	18	15 755	15 456	
Hessen	3 671	992	1 116	58 949	2 120	132	392	4	54	67 430	64 295	
Mecklenburg-Vorpommern	1 307	98	106	10 128	404	22	129	-	4	12 199	11 610	
Niedersachsen	4 337	1 291	1 229	80 082	8 677	140	710	2	55	96 525	92 662	
Nordrhein-Westfalen	6 921	2 942	3 298	189 036	11 830	228	1 236	2	110	215 604	207 377	
Rheinland-Pfalz	2 964	648	709	41 624	1 827	44	256	-	21	48 093	45 806	
Saarland	382	94	93	9 705	199	3	33	-	5	10 514	10 213	
Sachsen	2 538	260	323	25 621	554	32	333	-	13	29 674	28 418	
Sachsen-Anhalt	1 879	97	137	14 320	353	15	162	-	6	16 969	16 180	
Schleswig-Holstein	1 145	445	428	27 535	2 940	52	196	-	6	32 747	31 579	
Thüringen	1 711	136	175	13 944	327	24	163	-	20	16 501	15 711	
Zusammen <sup>7)</sup>	51 050	12 913	13 746	778 839	42 870	1 044	5 599	10	391	906 469	864 738	
<b>Frauen</b>												
Baden-Württemberg	1 654	591	417	116 085	1 580	30	17	-	9	120 383	118 875	
Bayern	2 718	537	399	129 544	1 957	33	35	1	-	135 224	133 265	
Berlin	95	102	138	26 742	47	12	9	-	8	27 153	26 922	
Brandenburg	436	52	63	15 770	169	5	2	-	3	16 500	16 253	
Bremen	18	14	17	5 836	89	5	3	-	2	5 984	5 946	
Hamburg	32	15	36	14 353	73	3	3	-	2	14 517	14 466	
Hessen	646	188	195	58 326	751	47	38	-	4	60 195	59 576	
Mecklenburg-Vorpommern	276	25	22	9 838	119	2	5	-	2	10 289	10 159	
Niedersachsen	852	300	244	80 363	3 240	48	28	-	34	85 109	84 275	
Nordrhein-Westfalen	1 187	679	587	185 711	4 402	54	50	-	44	192 714	191 038	
Rheinland-Pfalz	474	111	110	41 633	502	6	77	-	8	42 922	42 531	
Saarland	47	13	18	9 550	74	1	2	-	-	9 705	9 655	
Sachsen	519	51	58	24 216	133	5	17	-	1	25 000	24 712	
Sachsen-Anhalt	445	19	21	13 329	121	1	5	-	-	13 941	13 767	
Schleswig-Holstein	226	101	94	27 609	1 384	19	10	-	1	29 444	29 183	
Thüringen	363	21	31	13 448	78	6	5	-	2	13 954	13 798	
Zusammen <sup>7)</sup>	9 988	2 819	2 450	772 353	14 719	277	306	1	120	803 034	794 421	
<b>Personen</b>												
Baden-Württemberg	10 435	3 049	3 081	231 285	6 885	110	627	-	25	255 498	246 454	
Bayern	15 794	3 255	2 844	257 073	9 212	181	876	3	38	289 276	277 769	
Berlin	495	479	670	54 642	208	73	237	-	24	56 829	55 707	
Brandenburg	2 141	241	294	32 000	713	20	175	-	9	35 593	34 447	
Bremen	68	77	111	11 859	283	38	65	-	5	12 506	12 315	
Hamburg	215	120	202	29 366	253	18	78	-	20	30 272	29 922	
Hessen	4 317	1 180	1 311	117 275	2 871	179	430	4	58	127 625	123 871	
Mecklenburg-Vorpommern	1 583	123	128	19 966	523	24	134	-	6	22 488	21 769	
Niedersachsen	5 189	1 591	1 473	160 445	11 917	188	738	2	89	181 634	176 937	
Nordrhein-Westfalen	8 108	3 621	3 885	374 747	16 232	282	1 286	2	154	408 318	398 415	
Rheinland-Pfalz	3 438	759	819	83 257	2 329	50	333	-	29	91 015	88 337	
Saarland	429	107	111	19 255	273	4	35	-	5	20 219	19 868	
Sachsen	3 057	311	381	49 837	687	37	350	-	14	54 674	53 130	
Sachsen-Anhalt	2 324	116	158	27 649	474	16	167	-	6	30 910	29 947	
Schleswig-Holstein	1 371	546	522	55 144	4 324	71	206	-	7	62 191	60 762	
Thüringen	2 074	157	206	27 392	405	30	168	-	22	30 455	29 509	
Insgesamt <sup>8)</sup>	61 038	15 732	16 196	1 551 192	57 589	1 321	5 905	11	511	1 709 503	1 659 159	

<sup>1)</sup> Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen. - <sup>2)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BF17, bei der es sich um die Fahrerlaubnisklassen B im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt. - <sup>3)</sup> Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a FeV. - <sup>4)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BEF17 und B96F, bei denen es sich um die Fahrerlaubnisklassen BE und B96 im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt. - <sup>5)</sup> Einschließlich ohne Angabe zur Fahrerlaubnisklasse. - <sup>6)</sup> Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich. - <sup>7)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland. - <sup>8)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland und/oder Geschlecht.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

### 1) Allgemeines zu Fahrerlaubnissen <sup>1)</sup>

#### Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen A bis E gespeichert, wie sie aufgrund der 2. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des jetzt geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (Lkw) (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten „Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen“ waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der

Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.

- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach „neuem Recht“ voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

#### Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird unbefristet erteilt.

Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig.

Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheinumtausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

<sup>1)</sup> Die unter „Allgemeines“ aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

### Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig) <sup>2)</sup>

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindestalter <sup>3)</sup>
<b>A</b> A1, M	<b>Krafträder</b>	- über 50 cm <sup>3</sup> oder über 45 km/h  während der ersten 2 Jahre:  - bis 25 kW Leistung und - bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm  Bewerber, die bereits <b>25 Jahre</b> alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
<b>A1</b> M	<b>Krafträder</b>	<b>Leichtkrafträder</b> - bis 125 cm <sup>3</sup> Hubraum und bis 11 kW Leistung - 16- bis 17-jährige bis 80 km/h	16
<b>B</b> M, S, L	<b>Pkw</b>	<b>bis 3.500 kg</b> und <b>bis 8 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) - und Anhänger bis 750 kg oder - Anhänger bis Leermasse Pkw/zusammen bis 3.500 kg	18 (17)
<b>C</b> C1	<b>Lkw</b>	<b>mehr als 3.500 kg</b> und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	18
<b>C1</b>	<b>Lkw</b>	<b>bis 7.500 kg</b> und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	18
<b>D</b> D1	<b>Busse</b>	<b>mehr als 8 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	21 (18)
<b>D1</b>	<b>Busse</b>	<b>bis 16 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	21 (18)
<b>E</b>	<b>Anhänger</b>	- Kraftfahrzeuge mit Anhängern <b>über 750 kg</b> <b>(Ausnahme siehe Klasse B)</b>  <b>Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E</b>  Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse CE schließt BE, C1E und T ein Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden.	

<sup>2)</sup> Informationsquelle: <http://www.kba.de> (s. Presse/Öffentlichkeitsarbeit -> Archiv -> Führerschein -> Fahrerlaubnisklassen – aktuell)

<sup>3)</sup> Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

### Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindestalter <sup>3)</sup>
<b>M</b>	zweirädrige <b>Kleinkrafträder</b> und <b>Fahrräder mit Hilfsmotor</b> (Moped, Mokick)	bis 50 cm <sup>3</sup> bis 45 km/h	16
<b>S</b> (seit 01.02.2005)	<b>dreirädrige Kleinkrafträder</b> und <b>vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge</b>	bis 50 cm <sup>3</sup> , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
<b>L</b>	selbstfahrende <b>Arbeitsmaschinen</b> , Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche <b>Zugmaschinen</b>	bis 32 km/h mit Anhänger bis 25 km/h	16
<b>T</b> M, S, L	selbstfahrende <b>Arbeitsmaschinen</b>	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche <b>Zugmaschinen</b> (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen</b> (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
<b>Prüfung für Mofa (bis 25 km/h)</b> (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

<sup>3)</sup> Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

Zusätzlich zu den genannten Klassen wird in der Statistik zu den Fahrerlaubnisprüfungen noch die Kategorie „**BF17/ BEF17**“ für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

#### „Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5:

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die „Alt-Fahrerlaubnisse“ bleiben im bisherigen Berechtigungsumfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine „neue“ Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

#### Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinie übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind „Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen M, S, L und T werden nur in Deutschland erteilt.

#### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive FaP) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im ZFER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der ausgestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

#### Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die **umfassendste FE-Klasse** ausgewiesen wird. Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen **nicht** gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Klasse B:  
Eingeschlossen sind die Klassen L, M und S. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Klasse A und B:  
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A1, L, M und S; diese werden **nicht** gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraftrad-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1 (Leichtkrafträder bis 125 cm<sup>3</sup> Hubraum) eingetragen.

Vor Einführung des ZFER am 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisdaten in den rund 600 örtlichen Registern gespeichert. Mit der Einrichtung des ZFER wurde neben der örtlichen Registrierung eine zentrale Datenhaltung ermöglicht; hierzu werden alle Fahrerlaubnisse, die seit dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden, auch an das ZFER gemeldet. Um die Vollständigkeit und Aktualität des ZFER zu überprüfen, werden seit 2006 Datenabgleiche zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt. In Folge dieser Datenabgleiche kommt es zu zeitlich versetzten Nachmeldungen, die auch die KBA-Statistiken beeinflussen. Voraussichtlich werden die Abgleiche mit dem Jahresende 2012 eingestellt.

### Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „davon“): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „darunter“): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „und zwar“): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

### Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind für das Verkehrszentralregister (**VZR**) die **§§ 28 - 30a** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 - 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das „Begleitete Fahren ab 17 Jahren“ wird im **§ 48a FeV** geregelt.

## 2) Fahrerlaubnisprüfungen

### Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie unterliegen der Pflicht, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen zu melden.

### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden Prüfungen nach Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen). Es wird somit als Gesamtzahl bestandener Prüfungen nicht die Zahl der ausgestellten Führerscheine ausgewiesen, sondern die Zahl der erteilten FE-Klassen. Pro Führerschein ist die Erteilung mehrerer FE-Klassen möglich.

### Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung der oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen gefordert.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung gefordert.

### Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3c KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens (s. auch **§ 11 Abs. 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG)**).

### 3) Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

#### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den FaP zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

#### Zentrale Begriffe

##### Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen M, S, L und T.

##### Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

##### Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Verkehrszentralregister (VZR) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

##### Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit Verkehrsverstöße von einigem Gewicht begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

##### Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer FaP an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B

- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn

- der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
- der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog“ festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0 Promille-Alkoholgrenze bei einer FaP).

##### Überliegefrist:

Die Probezeit gilt erst dann als erfolgreich bestanden, wenn sich der Fahranfänger nach Ablauf der Probezeitfrist ein weiteres Jahr bewährt hat. Zweck dieser Überliegefrist ist, die Ahndung von während der Probezeit begangenen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten auch dann zu gewährleisten, wenn die gerichtliche bzw. verwaltungsbehördliche Entscheidung erst nach Ablauf der Probezeit fällt.

#### Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur FaP sind in den §§ 2a - 2c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) festgelegt.

### 4) Fahrerlaubniserteilungen

#### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

#### Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse)
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen)
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen auf Grund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis)
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

- **Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 - 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG, Klassen A bis E)

### Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2** Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) und in den **§§ 1 bis 25** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) geregelt.

## 5) Fahrerlaubnisbestand

### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

### Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die also nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter „**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**“).

## 6) Fahrlehr-Erlaubnisse

### Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Verkehrszentralregister (VZR)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird zwar vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese werden dem KBA von den zuständigen Landesministerien in tabellarischer Form zur statistischen Auswertung gesondert mitgeteilt.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a** Fahrlehrergesetz (**FahrlG**)). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden ab dem 01.01.2012 nicht mehr im Fahrlehrer-Bestand berücksichtigt, da sie nur noch in Ausnahmefällen als Fahrlehrer aktiv tätig sind.

Im VZR sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts gespeichert. Die Registrierung im VZR erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis
- Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis
- Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis
- Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis

### Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das **FahrlG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrlG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrlG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrlG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrlG** aufgeführt.

## 7) Fahrerlaubnismaßnahmen

### Datengrundlage

Das vom **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **Verkehrszentralregister (VZR)** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Kraftfahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Kraftfahrern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt „Rechtsgrundlagen“).

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im VZR sogenannte „**Mitteilungen**“ eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem VZR übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro oder einem Fahrverbot ahnden,
- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im VZR zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung** der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis:** Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.
- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die **nicht** im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel

wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.

- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

### **Methodik der Aufbereitung und Auswertung**

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im VZR eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ermittelt und in der Tabelle ausgewiesen.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 28 Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) legt als Inhalt des VZR fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 StVG regelt die Tilgung der Eintragungen.

In § 30 StVG wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereinträge sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im § 69 Strafgesetzbuch (**StGB**) sowie in den §§ 2a, 3 und 4 StVG geregelt sind, werden die Fahrverbote nach § 44 StGB, § 25 StVG und § 3 Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) ausgesprochen.

## Weitere Informationen

Sollten Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: +49 461 316-1837  
Telefax: +49 461 316-1690  
E-Mail: Fahrerstatistik@kba.de

## Zeichenerklärung

---

### Zusätzliche Kennzeichnung dargestellter Zahlen:

p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
( )	Aussagewert eingeschränkt
[ ]	Wert nicht signifikant
— oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

### Ersatz für nicht dargestellte Zahlen:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau null)
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Angabe fällt später an
/	Zahlenwert nicht sicher genug
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (insbesondere bei nicht vergleichbaren Zeiträumen)

Nähere Erklärungen finden Sie in den Methodischen Erläuterungen der verschiedenen Statistischen Mitteilungen.

**Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung der Zahlen.**

## Impressum

**Herausgeber:**  
Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)



### Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1837  
Telefax: 0461 316-1690  
E-Mail: [Fahrerstatistik@kba.de](mailto:Fahrerstatistik@kba.de)

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen im Februar 2014  
Stand: 1. Januar 2014

Bildquelle: Bundesdruckerei

## Legal notice

**Publisher:**  
Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg  
Germany

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

### Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1837  
Fax: +49 461 316-1690  
E-Mail: [Fahrerstatistik@kba.de](mailto:Fahrerstatistik@kba.de)

Frequency of publication: annually  
Issued in February 2014  
Version: 1<sup>st</sup> January 2014

Picture Source: Bundesdruckerei

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Kraftfahrt-Bundesamt - Federal Motor Transport Authority - is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● We score with road safety!